

# bad bellingen im markgräflerland

wo erholung zum erlebnis wird

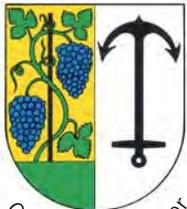


Ortsteil Bad Bellingen



Bad Bellingen

Herausgeber: Bürgermeisteramt Bad Bellingen · Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Dr. Carsten Vogelpohl, Telefon 07635 8119-0, Fax 07635 8119-39. Die Gemeinde behält sich als Herausgeberin die Nichtveröffentlichung von nichtamtlichen Beiträgen oder deren Kürzung vor. Verantwortlich für den Druck, Verlag und Anzeigenteil: Druckerei Aug. Schmidt, Inh. B. Schmidt, Müllheim, Telefon 07631 2770, Fax 07631 2753, E-Mail: druckerei-schmidt@gmx.de M 21 498 C



Ortsteil Rheinweiler



Ortsteil Bamlach



Ortsteil Hertingen



**Notrufe:**

- **Feuerwehr und DRK-Rettungsdienst, Tel. 112**
- **Polizei Notruf, Tel. 110**  
Polizeiposten Markgräflerland Kandern,  
Tel. 07626 97780-0
- **DRK-Service-Zentrale** 07631 1805-0 (24 h besetzt)
- **Häuslicher Pflegedienst und DRK-Tagespflege**  
07631 1805-32
- **Giftnotruf** (Uni Freiburg 24 h) Tel. 0761 1924 - 0
- **Notfalldienst Gaswerk** Tel. 07621 40230
- **Strom** (ED Netze GmbH) Tel. 07623 921818
- **Wasserversorgung**, Tel. 0173 3424982
- **Abwasserbeseitigung**, Tel. 07635 822143
- **Erdgas** (badenova) Tel. 0800 2767767

**Bereitschaftsdienst der Ärzte:**

Die Haus- und Kinderärzte sind von Montag bis Freitag über ihre Praxen zu erreichen: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Zu den übrigen Zeiten nachts und am Wochenende sind die Notfalldienste erreichbar.

**Hausärztlicher Notfalldienst 116 117.**

**Zahnärztlicher Notfalldienst**, Tel. 01803 222555-40.

**Kinderärztlicher Notfalldienst**, Tel. 116 117.

**Augenärztlicher Notfalldienst**, Tel. 116 117.

**Amtliche Mitteilungen**

### Die neue Änderungsverordnung der Landesregierung zur Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 17. April hat zum wesentlichen Inhalt:

Die Schließung von Einrichtungen wird teilweise aufgehoben. In einem ersten Schritt wird die Öffnung folgender Einrichtungen ab dem 20. April 2020 bei Einhaltung der Hygienevorgaben und Abstandsregelungen – zusätzlich zu den bereits in den letzten Wochen zulässigen Öffnungen – wieder erlaubt:

- Ladengeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern.
- Unabhängig von der Verkaufsfläche Kfz-Händler, Fahrradhändler, Buchhandlungen.
- Bibliotheken – auch an Hochschulen.
- Archive.

Änderungen zu Friseurbetrieben erst in einer späteren Verordnung.

Der Außer-Haus-Verkauf wird in Gaststätten, Eisdielen und Cafés gestattet.

Veranstaltungen sind weiterhin grundsätzlich untersagt. Großveranstaltungen sollen nach Beschluss von Bund und Ländern voraussichtlich mindestens bis zum 31. August 2020 nicht möglich sein.

Die Regelung, dass über die üblicherweise bestehenden Sonntagsöffnungen hinaus weitere Geschäfte am Sonntag geöffnet haben dürfen, wird wieder aufgehoben.

Die stufenweise Öffnung der Schulen beginnt am 4. Mai 2020 mit den Schülerinnen und Schülern aller allgemein bildenden Schulen, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie den Abschlussklassen der beruflichen Schulen. Das Kultusministerium erarbeitet ein Konzept zur stufenweisen weiteren Öffnung.

Kindertageseinrichtungen und Kindergärten bleiben vorerst geschlossen. Die Notbetreuung bleibt gewährleistet und wird erweitert. Das Kultusministerium erarbeitet ein Konzept hierzu.

### Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)<sup>1</sup>

vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 17. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1****Einstellung des Betriebs an Schulen,****Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft

unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

5. Rundfunk und Presse,

6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche für die Notbetreuung lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 2

### Hochschulen und Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

## § 3

### Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.

- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
  1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
  2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder

2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

### § 3a

#### **Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende**

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,

2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-

Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

### § 4

#### **Schließung von Einrichtungen**

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,

2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,

3. Kinos,

4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,

5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,

5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,

6. Jugendhäuser,

7. (aufgehoben)

8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,

9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdiele, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,

11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,

13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,

14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,

15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und

16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb

1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,

2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten,

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,

2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,

3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,

4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdiele,

4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende

Anwendung findet,

5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
- 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und WaschsaloNs,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
- 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern
13. der Großhandel und
14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimente-teile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

## § 5

### Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenom-

men werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

## § 6

### Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
  2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
  3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen

Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
  - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
  - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangs-türen, zu informieren.

### § 6a

#### Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

### § 7

#### Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

### § 8

#### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung

personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,

2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder
14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

### § 11

#### Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:  
Kretschmann; Strobl; Sitzmann; Dr. Eisenmann; Bauer;  
Untersteller; Dr. Hoffmeister-Kraut; Lucha Hauk  
Wolf; Hermann; Erler

1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

## Redaktioneller Teil

### Haushaltssperre in Bad Bellingen

Wegen zu erwartender erheblicher Einnahmeausfälle im Haushalt der Gemeinde Bad Bellingen hat Bürgermeister Dr. Vogelpohl mit sofortiger Wirkung eine Haushaltssperre angeordnet. Die Haushaltssperre soll der Sicherung des Haushaltsausgleichs dienen. Die Gemeinde rechnet im laufenden Jahr mit erheblichen Einnahmerückgängen aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Beschränkungen.

Aufgrund der Haushaltssperre sind grundsätzlich nur noch Ausgaben erlaubt, für die es eine gesetzliche Verpflichtung gibt, oder die aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung geleistet werden müssen. Alle anderen Ausgaben sind ab 2.500,- € vom Fachbeamten für das Finanzwesen, ab 10.000,- € vom Bürgermeister einzeln zu genehmigen. Nicht davon betroffen sind bereits begonnene und laufende Investitionsausgaben. Bürgermeister Dr. Vogelpohl hat alle Mitarbeiter gebeten, ab sofort mit besonderem Augenmerk und einem Maximum an Sparsamkeit die Finanzmittel zu bewirtschaften. Die Gemeinde rechnet mit Einnahmeausfällen von über 1,0 Mio. € und hat ihren Willen bekräftigt, mindestens einen Teil davon im laufenden Haushalt einzusparen. Die Beurteilung der finanziellen Lage der Gemeinde wird nach Vorliegen der Mai-Steuerschätzung erneut beurteilt, so Dr. Vogelpohl. Dem Gemeinderat soll in der kommenden Sitzung am 18. Mai 2020 genauer berichtet werden.

### Notfallbetreuung an den Bad Bellingener Kindergärten und der Sonnenrainschule wird fortgeführt

Die ursprünglich bis zum 19. April 2020 festgelegte Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen gilt fort. Die eingerichtete Notfallbetreuung in der Grundschule und im Kindergarten Bad Bellingen wird ab dem 27. April 2020 ausgeweitet. Nachdem bisher nur Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen betreut werden durften, können ab dem 27. April 2020 auch Kinder betreut werden, bei denen **beide** Erziehungsberechtigte außerhalb der Wohnung einen **präsenzpflichtigen** Arbeitsplatz haben und von ihrem Arbeitgeber für **unabkömmlich** erklärt werden. Dies gilt entsprechend auch für Alleinerziehende. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers ist erforderlich. Kinder, die Symptome eines Atemwegsinfekts zeigen oder erhöhte Temperatur haben, können nicht aufgenommen werden. Dies gilt auch für Kinder, die in den letzten 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unser Angebot weiterhin eine Notfallbetreuung ist und kein Regelbetrieb. Bitte prüfen Sie genau, ob Sie ihr Kind in die Notfallbetreuung geben müssen. Es stehen nur begrenzt Plätze zur Verfügung. Die Betreuung erfolgt für Schulkinder in der Grundschule, für Kindergartenkinder erfolgt die Notfallbetreuung entsprechend der Anzahl der angemeldeten Kinder zunächst im Kindergarten in Bad Bellingen, dann in Rheinweiler. (In Hertingen und Bamlach zunächst nicht.) Wir können nicht über unser gesamtes Personal verfügen, denn die einer Risikogruppe angehörenden Mitarbeiterinnen dürfen nicht eingesetzt werden. Für alle Kindergartenkinder wurde die Monatsgebühr für den Monat April ausgesetzt. Dies gilt nun auch für den Monat Mai. Die Gemeinde wird keine Gebühren abbuchen. Bitte nehmen Sie keine Überweisungen an uns vor. Bitte ändern Sie einen eventuellen Dauerauftrag entsprechend ab. **Die Notfallbetreuung ist weiterhin gebührenfrei.** Für Kinder, die bereits jetzt die Notfallbetreuung nutzen, müssen Sie ihr Kind nicht erneut anmelden. Für Eltern, die ihr Kind ab dem 27. April 2020 in die Notfallbetreuung bringen möchten, bitten wir um Abgabe einer Anmeldung und Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen. **Bitte melden Sie Ihr Kind umgehend an, spätestens bis Donnerstag 23. April 2020, damit wir entsprechend planen können. Die Anmeldeformulare sind auf der Homepage eingestellt. Bitte geben Sie auf der Anmeldung Ihre Handy-Nummer an!** Direkte Ansprechpartnerin für die Notfallbetreuung im Kindergarten ist Frau Sommerhalter, Kita Farbeninsel, 07635/1512 oder 0151/50473152. Direkter Ansprechpartner für die Notfallbetreuung in der Grundschule ist Herr Grether, Sonnenrainschule, 07635/759. Ansprechpartner im Rathaus ist Herr Spiegelhalter, 07635/811933

### Gemüse- und Obststand im Kurgebiet

Aufgrund der Schließung des REWE-Marktes wegen Umbau, wird in diesem Zeitraum ein Verkaufswagen frisches Obst und Gemüse anbieten. Der Verkaufswagen hat seinen Standort auf dem REWE-Parkplatz neben der Bäckerei Armbruster.

#### Folgende Termine sind vorgesehen:

Donnerstag, 23. April 2020; Mittwoch, 29. April 2020 und dann immer donnerstags in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr.

#### Agentur für Arbeit

### Kinderzuschlag wird vorübergehend zum „Notfall-KiZ“

#### Familienkasse unterstützt von Corona-Krise betroffene Familien

In der Corona-Krise wird der Kinderzuschlag (KiZ) vorübergehend zum Notfall-KiZ. Er soll insbesondere Familien helfen, die kurzfristig ein geringeres Einkommen haben und deswegen Unterstützung benötigen. Mit dem Kinderzuschlag (KiZ) werden schon länger Familien, in denen der Verdienst der Eltern nicht für die gesamte Familie reicht, unterstützt. Viele Familien stehen zurzeit vor existenziellen Sorgen, weil es drastische wirtschaftliche Einschnitte gibt. Familien, die wegen der Corona-Epidemie Einkommenseinbußen erleiden und jetzt (nur noch) ein kleines Einkommen für sich und ihre Kinder erzielen, sollen in dieser Zeit besser unterstützt werden. Deshalb wurde der Kinderzuschlag angepasst und vom 01. April bis zum 30. September 2020 zu einem Notfall-KiZ umgebaut. **Neu ist:** Ausschlaggebend für die Prüfung, ob Notfall-KiZ bewilligt wird, ist für Anträge ab dem 01. April 2020 das Einkommen der Eltern im letzten Monat und somit nicht mehr der Durchschnitt der letzten 6 Monate. Für Anträge im April ist also das Einkommen von März relevant; für Anträge im Mai das Einkommen von April. Beim Notfall-KiZ müssen Eltern zudem keine Angaben mehr zum Vermögen machen, wenn sie kein erhebliches Vermögen haben. Der Kinderzuschlag erreicht auch Selbständige oder Eltern, die noch keine 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und deswegen keinen Zugang zu Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld haben. Eltern, die den Kinderzuschlag beziehen und bereits den Höchstsatz von 185 Euro erhalten, bekommen eine automatische Verlängerung der Leistung für weitere sechs Monate. Sie müssen keinen neuen Antrag stellen und keine neuen Nachweise vorlegen. Eltern können mit dem KiZ-Lotsen prüfen, ob sie die Voraussetzungen erfüllen:

[www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse](http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse).

Fällt die Prüfung positiv aus, stellen Eltern den Antrag einfach online unter [www.kizdigital.de](http://www.kizdigital.de) bei der Familienkasse.

Nähere Informationen gibt es auch unter:

[www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz](http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz).

Bei Fragen hilft die Familienkasse Baden-Württemberg West gerne weiter.

### Abfallwirtschaft öffnet Entsorgungseinrichtungen größtenteils wieder am 20. April 2020

#### Längere Wartezeiten durch Zugangsbeschränkungen erwartet / Abfallwirtschaft bittet, Entsorgungseinrichtungen nur in notwendigen Fällen zu nutzen

Ab dem 20. April 2020 öffnen wieder alle Recyclinghöfe, die Kompostanlagen in Lörrach-Haagen und Rheinfeldens-Minseln, die größeren Grünabfallannahmestellen in Atzenbach, Bamlach, Haltingen, Lörrach-Salzert, Schönau und Tannenkirch-Gupf sowie die Deponie Scheinberg zu den üblichen Öffnungszeiten. Lediglich die kleineren Annahmestellen für Grünabfälle bleiben vorerst noch geschlossen. Die genannten Annahmestellen stehen jetzt auch wieder Privathaushalten zur Verfügung.

Die Abfallwirtschaft appelliert, die Entsorgungseinrichtungen nur für absolut notwendige Anlieferungen zu nutzen. Bei dem Besuch der Entsorgungseinrichtungen sind die Hygiene- und Abstandsregeln zwingend einzuhalten. Zudem werden die Bürgerinnen und Bürger gemäß der Empfehlung der Bundesregier-



Rettungswachen Müllheim, Kandern und Bad Krozingen weiterhin rund um die Uhr im Einsatz. Ebenso die Mitarbeiter der rund um die Uhr besetzten Hausnotrufzentrale und des häuslichen Pflegedienstes. Für Personal und Patienten wurden die nötigen Schutzmaßnahmen ergriffen. Die medizinischen Materialbestände werden täglich geprüft und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen zur Aufstockung eingeleitet. Das Hausnotruf-Team kümmert sich weiterhin um die Hausnotruf-Teilnehmer mit seiner schnellen Hilfe auf Knopfdruck. Auch die ehrenamtlichen Helferinnen der DRK-Seniorenarbeit sind aktiv: Sie halten derzeit telefonisch Kontakt mit den Teilnehmern der DRK-Seniorenprogramme. Doch die „Corona-Krise“ hat auch erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Arbeit des DRK-Kreisverbandes. Denn der DRK-Kleiderladen und die DRK-Tagespflege bleiben in der aktuellen Situation geschlossen und die DRK-Seniorenprogramme, die Gymnastik-Gruppen und die Erste-Hilfe-Kurse können vorerst nicht mehr stattfinden. Auch die Fahrzeuge des Fahrdienstes stehen derzeit still. Noch ist unklar, ob und in welchem Umfang die finanziellen Ausfälle bzw. Mehraufwendungen für Schutzmaterialien wie z.B. Atemschutzmasken aufgefangen werden können. Durch die aktuelle Corona-Lage ist der DRK-Kreisverband auch mit neuen Aufgabenfeldern wie dem DRK-Einkaufsservice in Kooperation mit den örtlichen Hieber-Märkten für die Bevölkerung da. Der Service ist kostenlos und wird rege genutzt. „Auch finanzielle Unterstützung ist in diesen schwierigen Zeiten für uns wichtig – Sie können uns helfen, auch wenn sie sich nicht ehrenamtlich engagieren können“, betont Gerlinde Engler, die Kreisgeschäftsführerin des Roten Kreuzes. Wer den DRK-Kreisverband Müllheim e.V. unterstützen möchte, kann dies gerne per Spende oder via Fördermitgliedschaft tun. Spenden sind online über die Homepage des DRK-Kreisverbandes) oder über das Spendenkonto des DRK-Kreisverbandes bei der Volksbank Breisgau-Markgräflerland, IBAN DE25 6806 1505 0000 6565 00, Stichwort „Solidarisch gegen Corona“ möglich.

**Erwachsenenorchester der Musikschule**



Foto: Iris Rieflin

**Erwachsenenorchester der Musikschule Markgräflerland spielt für Senioren**

Einige Mitglieder des Erwachsenenorchesters der Musikschule Markgräflerland aus Schliengen haben das Elisabethenheim und das Heim am Köhlgarten in Müllheim sowie das Bethesda-Heim in Badenweiler mit einem kurzen Konzert erfreut. Selbstverständlich unter Einhaltung der Abstands-Vorschriften hatten die Musikerinnen und Musiker sowie die Heimbewohner viel Spaß beim Singen und Spielen. Die Musikerinnen und Musiker wollten damit etwas Freude bringen in der Corona-Zeit, in der diese Senioren ihre Lieben nicht sehen dürfen. Es wird keine einmalige Aktion bleiben.

Jürgen Minden

**Kirchliche Nachrichten**

**Evang. Kirchengemeinden Bad Bellingen und Hertingen, Blansingen, Welmlingen und Kleinkems Liebe Gemeindemitglieder,**

während ich diese Zeilen schreibe ist klar, dass nun kleinere Läden wieder öffnen dürfen und am 4. Mai 2020 neu beraten wird, welche vorsichtigen Maßnahmen zur Lockerungen der Beschränkungen möglich sind. Damit ist auch klar, dass wir noch nicht wissen, wann wir wieder zu einer gewissen Normalität im Gemeindeleben zurückkehren können. Bis dahin gilt die Bestimmung, dass keine Gottesdienste, keine Taufen und Trauungen stattfinden dürfen; ebenso sind alle weiteren kirchlichen Veranstaltungen nicht möglich.

Aber Eines macht mich dankbar: an Ostern spürte ich, wie viele Menschen sich unseren Kirchengemeinden und damit auch dem Wort Gottes verbunden fühlen und sich danach sehnen, wieder in einer Kirche Gottesdienste feiern zu können! Erst, wenn man etwas nicht mehr hat merkt man, was einem fehlt... ... Es ist schön, diese Verbundenheit mit Ihnen zu teilen. Lassen wir uns auch von der Vorfreude tragen, wieder gemeinsam Gottesdienst feiern zu können!

Ein Mönch wurde in einem Kloster von Besuchern gefragt: „Wie ist es möglich, dass alle Mönche trotz ihrer verschiedenen Herkunft, Veranlagung und Bildung eine Einheit darstellen? Statt einer theoretischen Erklärung antwortete der Mönch in einem Bild: „Stellt euch ein Rad vor. Da sind Felge, Speiche und Nabe. Die Felge ist die umfassende Mauer, die aber nur äußerlich zusammenhält. Von diesem Rand des Rades laufen die Speichen in der Mitte zusammen und werden von der Nabe gehalten. Die Speichen sind wir selbst, die einzelnen in unserer Gemeinschaft. Die Nabe ist Jesus Christus, aus dieser Mitte leben wir, sie hält alles zusammen. Und der Mönch sprach wei-

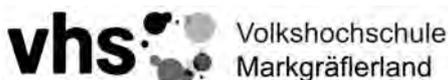
**Die nächsten Sammeltermine:**

**Grünschnittsammelstelle:**  
Samstag, 25.04.2020 und Samstag 02.05.2020 zwischen 14.00 und 16.00 Uhr

**Wertstoff-Container:**  
Werktäglich von 7.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr. Bitte Nachtzeit und Mittagsruhezeit von 13.00 bis 14.00 Uhr einhalten.

**Papier-Station in Bad Bellingen:**  
ist bis auf weiteres eingestellt. *Gemeindeverwaltung*

**Aus den Schulen**



Die Vhs Markgräflerland muss Ihren Kursbetrieb weiterhin bis 3. Mai 2020 aufgrund der Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus unterbrechen, so dass derzeit keine Präsenzkurse stattfinden können. Die Vhs Geschäftsstelle arbeitet aber weiter und ist telefonisch unter 07631/16686 Montag, Dienstag, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr oder per E-Mail erreichbar. Darüber hinaus bietet die Vhs eine Reihe von Kursvideos in den Fachbereichen, Italienisch, Fitness und Yoga für Zuhause an. Die Kursvideos sind auf der Homepage unter [www.vhs-markgraeflerland.de](http://www.vhs-markgraeflerland.de) abrufbar und das kostenfreie Angebot wird kontinuierlich erweitert. E-Mail: [info@vhs-markgraeflerland.de](mailto:info@vhs-markgraeflerland.de)

ter: Je mehr sich die Speichen ihrer Mitte nähern, umso näher kommen sie auch selbst zusammen. Ins konkrete Leben übersetzt heißt das: Wenn wir uns Christus und dem Wort Gottes, der Mitte unserer menschlichen und geistlichen Gemeinschaft nähern, kommen wir auch einander näher. Nur so können wir miteinander und füreinander und damit auch für andere leben. Paulus schreibt im Römerbrief: „Nehmet einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Gottes Lob“

Bleiben Sie gesund und passen Sie auf sich und andere auf! Herzlich grüßt

Ihr Vertretungspfarrer Ulrich Henze

Weiterhin gilt:

1. Alle Gottesdienste und Veranstaltungen sind bis auf Weiteres nicht möglich.
2. Beerdigungen können nur noch in folgendem Rahmen stattfinden: Erlaubt ist, dass engste Verwandte sowie weitere 5 Teilnehmende an der Trauerfeier teilnehmen können; die Trauerfeiern finden nur am Grab und damit unter freiem Himmel statt.

Wenn die Beschränkungen aufgehoben sind, werden wir an einem Sonntag einen Gedenkgottesdienst für all die feiern, die in dieser Zeit in unseren Gemeinden verstorben sind und keine Trauerfeier in der Kirche möglich war. Wir werden ihrer namentlich gedenken und für sie und die Angehörigen beten. Möglich sind dann auch Nachrufe von Vereinen.

#### Wir bleiben für Sie erreichbar

Das Pfarrbüro bleibt nach wie vor zu den Bürozeiten (donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) besetzt. Um den Empfehlungen bzw. Verordnungen zur „Vermeidung von Sozialkontakten“ zu entsprechen, bitten wir Sie darum, das Pfarramt nur telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren.

Unter der Telefonnummer 0174/3442656 ist Herr Pfarrer Henze für Sie erreichbar.

#### Geistliche Angebote in anderer Form

Unter der Internet-Adresse „evangelisch-im-rebland.de“ finden Sie für jeden Sonntag einen Gottesdienst, der von einem der kirchlichen Hauptamtlichen der Region Rebland gestaltet wird. Auch die Gottesdienste im Fernsehen und unter „ekiba.de“ sind eine gute Möglichkeit, durch Musik, Gebet und Predigt das Wort Gottes zu erleben.

## Katholische Seelsorgeeinheit Schliengen



### Gottesdienste und Veranstaltungen

finden für die Öffentlichkeit bis auf Weiteres keine statt. Die Kirchen und Kapellen sind untertags, wie üblich, geöffnet. Auch hören wir das tägliche Läuten der Glocke zum Gebet des „Angelus“ – „Engel des Herrn“ – zu den gewohnten Uhrzeiten. Durch dieses Läuten werden wir jeden Tag daran erinnert, dass Gott in Jesus Christus in unsere Welt gekommen ist, Mensch geworden ist durch die Jungfrau Maria. Er lässt uns nicht allein sondern ist uns nahe bei allem Unbegreiflichen, was derzeit geschieht, und bei allem Ungewissen, wie es weitergeht.

**Gebets-Texte** für das persönliche Gebet liegen in der Kirche aus. Auf der Homepage der Seelsorgeeinheit [www.kath-schliengen.de](http://www.kath-schliengen.de) können Sie auch Ihre persönliche Fürbitte hinterlassen – unsere Priester Olaf Winter und Winfried Wehrle werden diese in ihr Fürbittgebet in der Heiligen Messe aufnehmen. **Ostersteine und Osterkerzen** liegen in den Kirchen bereit.

**Pfarrbüro:** Infolge der Gefährdung durch das Corona-Virus bleibt unser Pfarrbüro bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger und die Pfarrsekretärinnen sind aber selbstverständlich zu den Öffnungszeiten telefonisch und per E-Mail erreichbar und stehen

für seelsorgerliche Gespräche zur Verfügung. **Öffnungszeiten:** Montag, Mittwoch und Freitag: 10 bis 12 Uhr, Dienstag 16 bis 18 Uhr.

Mit Ihren Fragen oder Anliegen dürfen Sie sich gerne an das Kath. Pfarramt wenden: Tel. 07635-8244780, [kath.pfarramt@se-schliengen.de](mailto:kath.pfarramt@se-schliengen.de) oder an Gemeindefereferentin Margot Lüthy, Tel. 0151 50801258, [mluethy@se-schliengen.de](mailto:mluethy@se-schliengen.de) – wir werden versuchen, Ihnen zu helfen. In wichtigen Angelegenheiten sprechen Sie bitte auf den Anrufbeantworter (07635-8244780).

#### Kleine Dienste: ganz groß

Es gibt viele Menschen, die alleine leben: weit weg von Familie; Freunde können auch nicht besucht werden: wie wohl tut in solch einer Situation ein Telefongespräch, ein Brief im Briefkasten, eine Osterkerze mit Gruß vor der Haustüre oder auch ein whatsapp-Gruß. Ein großes Dankeschön an die vielen Menschen, die andere in ihrer Einsamkeit nicht vergessen.



#### Wir kaufen für Sie ein!!!

Der Musikverein Bad Bellingen und die Kolpingfamilie Bamloch bieten in Kooperation mit dem DRK einen Einkaufsservice an, der von Menschen, die in Zusammenhang mit dem Corona - Virus unter häuslicher Quarantäne stehen oder von gesundheitlich vorbelasteten Menschen und Senioren in Anspruch

genommen werden kann.

Bei Interesse werden Bestellungen immer montags und mittwochs zwischen 13.00 und 16.00 Uhr von den DRK Mitarbeiter/innen unter folgender Nummer oder E-Mail Adresse entgegen genommen: ( 07631 1805-14

E-Mail: [einkaufsservice@drk-muellheim.de](mailto:einkaufsservice@drk-muellheim.de)

Auch eine Online- Bestellung oder das Ausdrucken einer Einkaufsliste ist möglich unter:

[www.hieber-akademie.de/einkaufsliste/](http://www.hieber-akademie.de/einkaufsliste/)

Die Belieferung der Waren durch die ehrenamtlichen Helfer findet immer mittwochs und freitags statt. Die Bezahlung erfolgt bei der Übergabe der Einkäufe.

Bitte bleiben sie zu Hause und nehmen unsere Hilfe an!

## Bereitschaftsdienste

### Apotheken-Notdienste:

**Apotheken-Notdienstfinder:** [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

Festnetz Rufnummer kostenfrei unter 0800 00 22 8 33 ggf. oder auf allen Mobilnetzten erreichbare Rufnummer 22 8 33 (Kosten max. 69 ct/Min)

### Notdienst jeweils von 8.30 – 8.30 Uhr:

Mittwoch, 22. April 2020

**Rhein-Apotheke**, Schlüsselstraße 4, 79395 Neuenburg  
07631 7710

Donnerstag, 23. April 2020

**Apotheke im Kaufland**, Robert-Bosch-Straße 6,  
79539 Lörrach 07621 5700546

Freitag, 24. April 2020

**Markgrafen-Apotheke**, Waldweg 2, 79410 Badenweiler  
07632 376

Samstag, 25. April 2020

**Löwen-Apotheke**, Untere Wallbrunnstraße 5, 79539 Lörrach  
07621 1676160

Sonntag, 26. April 2020

**Hirsch-Apotheke**, Tumringer Straße 180, 79539 Lörrach  
07621 2122

Montag, 27. April 2020

**Flora-Apotheke**, Hauptstraße 123, 79379 Müllheim  
07631 36340

Dienstag, 28. April 2020

**Hirsch-Apotheke**, Tumringer Straße 180, 79539 Lörrach  
07621 2122

Mittwoch, 29. April 2020

**Apotheke am Schillerplatz**, Werderstraße 23, 79379 Müllheim  
07631 12775

**Bereitschaftsdienst der Tierärzte im Landkreis  
Lörrach**

Im Internet abzurufen unter: [www.reinle.net/notdienst](http://www.reinle.net/notdienst)

**Ambulante Pflegedienste**

► **Kirchliche Sozialstation Südliches Markgräflerland e.V.**  
Papierweg 18, 79400 Kandern, Telefon 07626/91412-0

► **Ambulante Hospizgruppe Kandern**  
Papierweg 18, 79400 Kandern, Hospizhandy 0151-23824186

► **Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Müllheim e.V.**  
Moltkestraße 14, 79379 Müllheim, Telefon 07631/1805-0

► **Ambulanter Dienst Schloß Rheinweiler**  
Mit einem breitgefächerten Angebot aus Dienstleistungen aller Art - rund um Betreuung, Pflege und Hauswirtschaft kommen wir zu Ihnen nach Hause.  
Ambulanter Dienst Schloß Rheinweiler Schloßstraße 1, 79415 Bad Bellingen, Telefon 07635/3136-202, Fax 07635/3136-205, E-Mail: [ambulanter.dienst@loerrach-landkreis.de](mailto:ambulanter.dienst@loerrach-landkreis.de)

► **Zufluchtsort für mißhandelte Frauen und ihre Kinder**  
Tag und Nacht erreichbar unter Telefon 07621/49325

► **Telefonseelsorge** Nr. 0800 111 0 111 / 222

► **Caritasverband für den Landkreis Lörrach e.V.**  
Sozialberatung, Schwangerenberatung, Schuldnerberatung, Familienpflege, Hilfen für psychisch kranke Menschen, offene Jugendarbeit, Beratung und unterstützende Dienste für demen- te Menschen und Angehörige. Telefon 07621/92750, Fax 07621/927517, Mail: [info@caritas-loerrach.de](mailto:info@caritas-loerrach.de)

► **ipunkt der Fritz-Berger-Stiftung**  
Information-Beratung-Vermittlung im Alter, bei Behinderung und Pflege. **Schliengen:** Freitag 9.00 – 12.00 Uhr (nur in geraden Kalenderwochen), Bürger- und Gästehaus, Nidauer Platz 1, Schliengen, Telefon 07635/821518, E-Mail: [ipunkt@fritz-berger-stiftung.de](mailto:ipunkt@fritz-berger-stiftung.de) Internet: [www.fritz-berger-stiftung.de](http://www.fritz-berger-stiftung.de).

► **Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.**  
Wölflinstraße 13, 79104 Freiburg, Telefon 0761/36122, Fax 0761/36123, E-Mail [info@bsvsb.org](mailto:info@bsvsb.org), Internet [www.bsvsb.org](http://www.bsvsb.org)

**Vereinsmitteilungen**

**Der VdK Ortsverband Efringen-Kirchen/  
Bad Bellingen informiert:**

Liebe Mitglieder, Freunde und Gönner,  
aus gegebenem Anlass müssen wir leider den diesjährigen Jah- resausflug absagen. Außerdem können wir derzeit keine Ge- burtstags- und Krankenbesuche durchführen. Wir bedauern es sehr, doch die Gesundheit geht vor. Für Euer Interesse und Ver- trauen möchten wir Euch in diesem Sinne herzlich danken. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten und wünschen Euch von Herzen beste Gesundheit, bleiben oder werden Sie gesund. Auf ein hoffentlich baldiges Wiedersehen freuen wir uns jetzt schon und grüßen alle recht herzlich.  
Die Vorstandschaft des VdK Ortsverband Efringen-Kirchen/Bad Bellingen

**Sonstiges**

**Lions Clubs in Südbaden verteilen 20.000 FFP2-  
Masken in ganz Deutschland**

Lions – über 1,4 Millionen Menschen aus mehr als 200 Ländern in über 48.000 Clubs – wollen die gesellschaftlichen Probleme der Zeit angehen und gemeinsam zu deren Lösung beitragen, in der eigenen Region und weltweit. In den ethischen Grundsätzen der Organisation heißt es: „Ich werde meinen Mitmenschen hel- fen, indem ich den Unglücklichen mit Trost, den Schwachen mit Tatkraft und den Bedürftigen mit meinen wirtschaftlichen Mitteln beistehe.“ Lionsfreunde fühlen sich deshalb jetzt in der auf uns allen lastenden Corona-Krise besonders angesprochen und zur Hilfe aufgefordert.

Karsten Pabst, Mitglied im Lions Club Schliengen im Markgräf- lerland und Geschäftsführer bei Hieber´s Frische Center, ist es gelungen, 20.000 der gesuchten FFP2-Masken zu beschaffen. Gemeinsam mit der EDEKA-Zentrale hat Herr Pabst die Masken bereits in einem frühen Stadium der Corona-Krise geordert. Als sich herausstellte, dass diese hoch professionellen Masken im Lebensmittelbereich nicht zwingend erforderlich sind, wurde die ganze Tranche den Lions zu einem günstigen Preis überlassen. In Zusammenarbeit mit dem amtierenden Governor des südba- dischen Lions-Distrikts 111 SN, Dr. Günther Effinger, ebenfalls Mitglied der Schliengener Lionsfamilie, und mit anderen Lions- freunden wurden die Masken allen 19 deutschen Lions- Distrikten angeboten und nach Anforderung verteilt. Von den in Südbaden verblieben rund 7.000 der seltenen Masken wurden heute in Weil am Rhein 2.000 an Armin Müller, den Klinikenge- schäftsführer des Kreiskrankenhauses Lörrach, übergeben. Den Rest erhielten einzelne Zonen des Lions-Distrikts und deren Clubs. Sie gehen umgehend dorthin weiter, wo die Not am größ- ten erscheint, vor allem an Alten- und Pflegeheime, an Kranken- häuser und an soziale mobile Pflegestationen.

**... ganz in Ihrer Nähe!**

**Die Buchhandlung**  
mit Wanderkarten, Romanen,  
Reiseliteratur, Schreibwaren-  
abteilung mit Füllfederhaltern  
und vieles mehr!

**Die Druckerei**  
für Privat- und Geschäfts-  
drucksachen: fragen Sie den  
Fachmann!

**Buchhandlung · Druckerei · Aug. Schmidt**  
Werderstraße 31 · 79379 Müllheim · Tel. 07631/2770 · Fax 2753  
Email: [druckerei-schmidt@gmx.de](mailto:druckerei-schmidt@gmx.de)



*Hilfe im Trauerfall*

**BESTATTUNGEN  
SIEGBERT MAYER**

Am Sonnenstück 3/1 · 79418 Schliengen  
Telefon 07635 / 8 25 60 51

**Original italienische Pizza**

*Lucano*

**Essen zum abholen!  
Pizza, Pasta, Salat....**

Am Sportplatz 1 • 79415 Bad Bellingen  
Tel. 0 76 35 - 16 66 • Mobil 0157/33 68 62 45

# Landgasthof Rössle

Hinterdorfstr. 14, Bad Bellingen-Hertingen · www.roessle-hertingen.de

## Täglich Essen zum Mitnehmen

11.30 - 14.30 Uhr + 17.00 - 21.00 Uhr

**☎ 07635-9180**

Einfach anrufen - und bei uns abholen!

Ab sofort auch frische Spargeln aus der Region

Auch über den 1. Mai • Bleiben Sie gesund. Ihre Familie Engler

## Wir führen Hörbücher DVD's

**Buchhandlung  
AUG. SCHMIDT**

Werderstraße 31, 79379 Müllheim  
Telefon 07631/2770, Fax 2753  
E-Mail: druckerei-schmidt@gmx.de

# SIBU

„Die Haushaltshilfe“

**April!**

Frühling, Ostern und Ferien!

Haben Sie Ihren Frühjahrsputz schon erledigt? Wenn nicht, wir helfen Ihnen! **Interessiert?**

Silke-Maria Buck · 79379 Müllheim  
☎ 07631/793230 · 0172/3160871



**HEIMBURGER  
IMMOFINANZ GBR**

## SIE HABEN DIE IMMOBILIE? WIR DIE PASSENDE HAUSNUMMER!

Sie möchten sich über den Marktwert Ihres Hauses oder Ihrer Eigentumswohnung informieren oder denken über einen Verkauf Ihrer Immobilie nach? Dann nutzen Sie die Chance einer unverbindlichen Marktpreiseinschätzung durch unser Büro.

Für Sie vor Ort: 07631. 79 33 19 oder  
heimburger-immofinanz.de

die Trauer überbrücken

**Peter Raupp Bestattungen**

Hauptstrasse 58/1 79400 Kandern  
Tel.: 07626-9745454

# grosser-IT

... Mehr als nur IT

IT-Support  
Hard- u. Software  
Netzwerk  
Datensicherung  
Cloud-Lösungen  
Webdesign

Weingartenstr. 11  
79415 Bad Bellingen  
Telefon: 07635-8249-699  
E-Mail: kontakt@grosser-it.de  
Web: www.grosser-it.de  
www.webseite-miete.de

## Gasthof-Pension Storchen



Liebe Gäste und Freunde,  
auf diesem Wege möchten wir uns herzlich für die treue Unterstützung unseres Gasthaus Storchen bedanken. Aufgrund der Corona-Krise läuft seit letztem Wochenende unser **Abholservice**, welcher großen Zuspruch fand.

### Unser Angebot für's Wochenende:

**Freitag, den 24.4.** ab 17.30 Uhr

**Spareribs aus dem Smoker**

**AUSVERKAUFT**  
mit Pommes frites

€ 7,50  
€ 9,00

**Bitte bis Mittwoch telef. vorbestellen!**

**Samstag, den 25.4.** 17.30 - 21.00 Uhr

**Sonntag, den 26.4.** 11.30 - 14.00 Uhr u. 17.30 - 21.00 Uhr

**Garnierter Rindfleischsalat** mit Brot € 8,20

**1/2 frisches Hähnchen** mit Pommes frites € 9,00

**Zwei panierte Schweineschnitzel**  
mit Pommes frites € 10,50

**Cordon-bleu** vom Schwein  
mit Pommes frites € 13,60

**Rinderzunge** mit Madeirasose  
hausgemachte Spätzle € 13,50

**Hirschgulasch** mit hausgemachten Spätzle € 15,50

**1 Portion Pommes frites** € 3,50

**1 Portion hausgemachte Spätzle** € 3,00

Wir freuen uns auf Ihre **telefonische Bestellung**

Familien Hugenschmidt und Stächele  
Gasthaus Storchen Bamlach

Telefon **07635 / 547**



## Friedhofspflege und Gartenbau

MEISTERBETRIEB



*Gerhard Hugenschmidt*

# Beet-und Balkonpflanzen

## Gemüse-Setzlinge

Kellermatten 9, Bamlach

täglich 16.00 - 18.00 Uhr

Freitag 8.30 - 18.00 Uhr

Samstag 8.30 - 14.00 Uhr